

Die NS-Innenpolitik (1933/34)

1933

- 4. Februar** Reichspräsident Hindenburg erlässt die »**Verordnung zum Schutz des deutschen Volkes**« (= präsidiale Notverordnung). Sie gestattete es der Reichsregierung - unter dem Vorwand, eine in welcher Form auch immer bestehende oder drohende »*Gefahr*« abwehren zu müssen - politisch missliebige Versammlungen und Zeitungen zu verbieten, also jede öffentliche Kritik zu unterdrücken, und richtete sich folglich primär gegen Sozialdemokraten und Kommunisten.
- 28. Februar** Auch die **Brandstiftung im Reichstagsgebäude** durch einen Einzeltäter¹ am 27. Februar 1933 wussten die neuen Machthaber instinktsicher für ihre Zwecke auszunutzen. Die NSDAP sprach sofort von einem kommunistischen Komplott, obwohl es dafür keine Beweise gab. Bereits am Tag darauf wurde das Reich mit der präsidialen »**Notverordnung zum Schutze von Volk und Staat**« in einen permanenten Ausnahmezustand versetzt. Elementare Grundrechte der Weimarer Verfassung wurden damit »*bis auf weiteres außer Kraft gesetzt*«: wie Freiheit der Person, Meinungs-, Presse-, Vereins- und Versammlungsfreiheit sowie das Post- und Fernsprechgeheimnis, die Unverletzlichkeit von Eigentum und Wohnung; § 2 ermächtigte die Reichsregierung, »*Befugnisse der obersten Landesbehörden vorübergehend wahrzunehmen*«. Die Verordnung blieb bis 1945 in Kraft und wurde insbesondere zur Grundlage der außernormativen Gewalt der *Geheimen Staatspolizei* und des *Sicherheitsdienstes (SD)* der SS. Hitlers Regierungspartner hatten dieser »**Notverordnung**« vorbehaltlos zugestimmt. Sie sollte gleichsam zum ‚Grundgesetz‘ des so genannten *Dritten Reiches*² werden. Sie war ein unbefristeter und uneingeschränkter Freibrief für den Ausbau der Diktatur. Verdächtige und unerwünschte Personen konnten von nun an ohne Anklage, Beweise und einen Rechtsbeistand verhaftet bzw. in »Schutzhaft« genommen werden. Die Presse-, Vereins- und Versammlungsfreiheit gehörten der Vergangenheit an.
- 23. März** Am 21. März konstituierte sich der neu gewählte Reichstag³ feierlich in der Potsdamer Garnisonskirche (da der Plenarsaal des Reichstagsgebäudes durch den zurückliegenden Brand völlig zerstört war). Hitler nutzte diese Gelegenheit, um sich wirkungsvoll an der Seite des Reichspräsidenten Hindenburg zu zeigen. Die von ihm geführte Regierung verfügte bereits über eine außerordentlich große Exekutivmacht. Was ihm zur Errichtung einer Diktatur noch fehlte, war das Zugriffsrecht auf die Gesetzgebung. Kaum war der Reichstag eröffnet, trat Hitler vor das Parlament und forderte von diesem angesichts der bestehenden »*Notlage*« nichts weniger als seine Bereitschaft zur Selbstaufgabe: vier Jahre lang sollte die Regierung ohne Hinzuziehung des Parlaments Gesetze erlassen können, selbst solche, die verfassungswidrig waren. Am **23. März 1933** stimmte der Reichstag mit der erforderlichen, die Verfassung ändernden

¹ Der Brand des Reichstagsgebäudes in der Nacht vom 27. auf den 28. Februar 1933 beruhte nachgewiesenermaßen auf Brandstiftung (Auffinden von Kohlezündern). Obwohl es Anhaltspunkte dafür gab, die gegen eine Alleintäterschaft sprechen - das Feuer brach nach Zeugenaussagen nahezu gleichzeitig an verschiedenen Stellen aus - wurde vor Ort nur der Niederländer Marinus van der Lubbe aufgegriffen, der sich als radikaler Kommunist bezeichnete und sofort zu verschiedenen Brandanschlägen in Berlin bekannte, so auch zur Brandlegung im Reichstag. Van der Lubbe wurde im Dezember 1933 vom Reichsgericht in Leipzig zum Tode verurteilt und im Januar 1934 hingerichtet. Die mitangeklagten, der Anstiftung bezichtigten prominenten Kommunisten, der KPD-Reichstagsabgeordnete Ernst Torgler und der Komintern-Funktionär Georgi Dimitroff sowie zwei seiner Mitarbeiter, wurden - sehr zum Ärger der Nationalsozialisten - aus Mangel an Beweisen freigesprochen.

² 1888 wurde das von Henrik Ibsen (1828-1906) verfasste Theaterstück *Kaiser und Galiläer* in die deutsche Sprache übersetzt. Ibsen verwendete darin den Begriff *Drittes Reich* als Bezeichnung für eine Synthese zwischen Heidentum und Christentum, während der Theologe Joachim von Fiore (ca. 1135-1220), der den Terminus *Drittes Reich* ursprünglich geprägt hatte, von drei Entwicklungszuständen bzw. Zeitaltern (lat. *status*) gesprochen hatte: das *Reich des alttestamentlichen Bundes* bzw. das *Reich Gottes, des Vaters*; das *christliche Reich* (seines Sohnes) und das finale *Dritte Reich*, das *Friedensreich des Heiligen Geistes*, das mit dem *Zeitalter der Erlösung* zusammenfalle. Der mit Hitler und seiner frühen Bewegung in München eng verbundene Schriftsteller Dietrich Eckart (1878-1923) erhielt über die Ibsen-Lektüre Kenntnis von dem Terminus *Drittes Reich*, spürte der theologischen Konzeption des Anti-Judaisten Fiore nach und wendete ihn auf einen historischen Dreischritt in der Deutschen Geschichte: das 1806 erloschene *Heilige Römische Reich deutscher Nation*, das 1918 untergegangene *Bismarck-Reich* und das zukünftige *Dritte Reich*, das nach Eckarts Vorstellung im Zeichen einer Synthese aus Sozialismus und Nationalismus stehen sollte.

³ Bereits einen Tag nach seiner Ernennung zum Reichskanzler erwirkte Hitler bei Hindenburg den Beschluss zur erneuten Auflösung des Reichstages (1.2.1933), um aus der Regierungsposition heraus eine breitere parlamentarische Basis zu gewinnen.

Mehrheit dem »Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich«, dem so genannten *Ermächtigungsgesetz* zu. Die anwesenden 94 Abgeordneten der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion (15 Parlamentarier der SPD saßen bereits in Haft) lehnten das Gesetz geschlossen ab. Die Mandate der (inhaftierten oder untergetauchten) Kommunisten wurden nachträglich aufgehoben.

Mit dem *Ermächtigungsgesetz* hatte die Legislative (Parlament) der Exekutive (Regierung) für zunächst vier Jahre die Befugnis erteilt, aus eigener Hoheit Gesetze zu erlassen. Damit war das Prinzip der Gewaltenteilung in Deutschland aufgehoben. Hitler war jetzt auch unabhängig von den Notverordnungen des Reichspräsidenten. Dieser war praktisch entmachtet. Das *Ermächtigungsgesetz* etablierte die nationalsozialistische Diktatur und öffnete den Weg zur Gleichschaltung von Staat und Gesellschaft. 1937 wurde das *Ermächtigungsgesetz* auf weitere vier Jahre, 1943 auf unbestimmte Zeit verlängert. Die Weimarer Verfassung bestand immer noch, sie war nur stark ausgehöhlt; auch der Reichstag wurde formell nicht aufgelöst, obwohl er keine ernst zu nehmende verfassungspolitische Rolle mehr spielte.

Auszug aus dem *Ermächtigungsgesetz*:

Art. 1. **Reichsgesetze** können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die **Reichsregierung** beschlossen werden.

Art. 2. **Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen**, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

Art. 3. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet.

Art. 4. **Verträge des Reichs mit fremden Staaten**, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Reichsregierung erlässt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 1. April 1937 außer Kraft; es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird.

2



Schlagzeile in der NS-Presse vom 24. März 1933

- 7. April Das »Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums« schloss (politisch) »unzuverlässige Elemente« - und per Arierparagraf Juden - gesetzmäßig von allen Beamtenberufen aus.
- 2. Mai Nach dem 1. Mai 1933, der als »Feiertag der nationalen Arbeit« erstmals gesetzlicher Feiertag wurde, erfolgte einen Tag später die überfallartige Besetzung der Gewerkschaftshäuser in ganz Deutschland; führende Funktionäre kamen in »Schutzhaft«. Die Gewerkschaftsmitglieder wurden am 10. Mai 1933 zwangsweise in die neu gegründete nationalsozialistische »Deutsche Arbeitsfront« (DAF) eingegliedert.
Dabei hatten sich die Gewerkschaften durchaus anpassungsbereit gezeigt; im März 1933 hatten sie sich sogar offiziell von der SPD losgesagt, in der Hoffnung, ihre Organisation erhalten zu können.

NS-Innenpolitik (1933/34)

- 22. Juni** Betätigungsverbot für die *SPD*. Die *Sozialdemokraten* hatten, genau wie die bereits seit Februar verfolgten Kommunisten, zu spät erkannt, dass mit der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar die Machtübernahme durch eine Bewegung begann, die zum Sturz der republikanischen Ordnung und zur gewaltsamen Unterdrückung ihrer potentiellen Gegner fest entschlossen war.
- 26. Juni** Die Reichsregierung erlässt das »**Gesetz zur Einziehung des kommunistischen Vermögens**« (legalisiert nachträglich die längst vollzogene Maßnahme).
- 27. Juni** Selbstauflösung der *DNVP*, die der *NSDAP* im Januar erst zu einer regierungsfähigen Mehrheit verholfen hatte (offiziell im Rahmen eines »*Freundschaftsabkommens*« mit der *NSDAP*).
- 28. Juni** (Erzwungene) Selbstauflösung der *Deutschen Staatspartei* (ehemals *DDP*).
- 29. Juni** (Erzwungene) Selbstauflösung der *DVP*.
- 5. Juli** (Erzwungene) Selbstauflösung des *Zentrums* und *BVP*.
- 14. Juli** Mit dem »**Gesetz gegen die Neubildung von Parteien**« wurde die *NSDAP* zur einzigen zugelassenen Partei in Deutschland.
- 1. Dezember** Das »**Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat**« definierte die *NSDAP* als »*Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staate unlösbar verbunden*«.

1934

- 20. Januar** Mit dem »**Gesetz zur Ordnung der nationalen Tarifautonomie**« wurde die betriebliche Tarifautonomie von Arbeitnehmern und Arbeitgebern durch das »*Führerprinzip*« (= Betriebsführer) ersetzt; die Arbeiter und Angestellten konnten ihr bisheriges Mitspracherecht nicht mehr wahrnehmen.
- 30. Januar** »**Gesetz über den Neuaufbau des Reiches**«: Die Länderparlamente wurden beseitigt; alle Hoheitsrechte der Länder fielen an das Reich; die Länderregierungen und Reichsstatthalter unterstanden der Reichregierung; diese konnte ein »*neues Verfassungsrecht*« in den Ländern anordnen (Beseitigung des Föderalismus; Gleichschaltung und Zentralisierung aller Regierungsfunktionen im Sinne des »*Führerstaates*«).
- 24. April** Mit dem »**Gesetz zur Errichtung des Volksgerichtshofs**« wurde neben dem Reichsgericht ein neues höchstes Gerichtsorgan für politische Verfahren geschaffen, das alle Delikte des Hoch- und Landesverrates an sich zog.
- 1. August** Durch das »**Gesetz über das Oberhaupt des deutschen Reiches**« fielen die Kompetenzen von Reichspräsident und Reichskanzler zusammen; es sollte unmittelbar nach dem Tod des amtierenden Reichspräsidenten Hindenburg (2. August 1934) wirksam werden.
- 2. August** Tod des Reichspräsidenten. Hitler war nun »**Führer und Reichskanzler**«; er wurde gleichzeitig Oberbefehlshaber der Wehrmacht, die umgehend auf die Person Hitlers vereidigt wurde.

Mit dem 2. August 1934 war die Entwicklung zur NS-Diktatur in ihren Grundzügen abgeschlossen. Die Weimarer Reichsverfassung blieb als demokratische Fassade erhalten, um das In- und Ausland zu täuschen und den Anschein der Legalität des NS-Staates zu vermitteln.

Kulturpolitische Maßnahmen der Nationalsozialisten

1933

- März** Im Zuge einer »**Aktion wider den undeutschen Geist**« zu einer organisierten und systematisch vorbereiteten Verfolgung jüdischer, marxistischer und pazifistischer Schriftsteller. Dabei handelte es sich um eine von der »**Deutschen Studentenschaft**« geplante und durchgeführte Aktion unter Führung des »**Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes**«. Anfang April 1933 rief die »*Deutsche Studentenschaft*« die Universitäten zur Mobilisierung gegen den »*jüdischen Zersetzunggeist*« auf. »*Kampfausschüsse*« der Universitäten sollten

